

Meldeverordnung ZABIL 1/2009 der Oesterreichischen Nationalbank

betreffend die

**statistische Erfassung des
grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs**

„Diese Meldeverordnung ist
nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

1. Allgemeiner Teil

1.1 Gesetzauftrag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

1. die Zahlungsbilanz Österreichs,
2. die Statistik betreffend die internationale Vermögensposition,
3. die Direktinvestitionsstatistik sowie
4. alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der genannten Statistiken wird u.a. auf der Internet-Homepage der OeNB erfolgen.

Zur Erfüllung dieses Gesetzauftrages ist die OeNB gemäß § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 berechtigt, von inländischen natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte und Meldungen einzuholen.

Gestützt auf § 6 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes 2004 erlässt die OeNB die gegenständliche Meldeverordnung, aufgrund der die Meldepflichtigen bestimmt und verpflichtet werden, zu den festgesetzten Terminen die angeführten Meldungen mit den definierten Meldeinhalten zu erstatten.

1.2 Meldegegenstand

Den Gegenstand der Meldungen gemäß den Ziffern 2. und 3. bilden die in der Beilage zu dieser Verordnung angeführten grenzüberschreitenden Leistungen und Transfers (im Folgenden zusammengefasst als grenzüberschreitende Dienstleistungen bezeichnet), die zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zwischen Österreich und den übrigen Staaten und Zollgebieten (Drittstaaten) sowie zwischen Österreich und Institutionen der Europäischen Union und Internationalen Organisationen erbracht werden. Die Definitionen der einzelnen in der Beilage zu dieser Verordnung genannten Leistungen sind im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen, ABl. Nr. L 35 vom 8.2.2005, S 23 enthalten.

Grenzüberschreitend ist eine Dienstleistung dann, wenn der eine Vertragspartner (der bei Dienstleistungsexporten die Dienstleistung erbringt bzw. bei Dienstleistungsimporten bezieht) seinen Sitz/Wohnsitz im Inland hat und der andere Vertragspartner (der bei Dienstleistungsexporten die Dienstleistung bezieht bzw. bei Dienstleistungsimporten erbringt) entweder seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland hat oder eine Internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates ist.

1.3 Geheimhaltung

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idgF - BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

1.4 Meldevordrucke

Die Meldungen sind mittels Meldevordrucken zu erbringen; alternativ dazu steht es den Meldepflichtigen jedoch frei, die Meldungen nach den vorgegebenen Standards auf elektronischem Weg zu erstatten.

Die Meldevordrucke für die zu erstattenden Meldungen samt Erläuterungen können kostenlos bezogen werden bei der

- Oesterreichischen Nationalbank
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3
Telefonnummer: +43 (1) 404 20 – 4444
Fax: +43 (1) 404 20 – 5498

oder bei der von der OeNB beauftragten

- Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13
Telefonnummer: +43 (1) 711 28 – 7272
Fax: +43 (1) 711 28 - 7775

Ferner können die Meldevordrucke samt Erläuterungen sowie die vorgegebenen Standards für die Meldungen auf elektronischem Weg über folgende Internet-Adressen abgerufen werden:

<http://www.zahlungsbilanz.oenb.at> oder
<http://www.netquest.at>

Die Meldungen sind in deutscher Sprache zu legen.

1.5 Meldepflicht

Die Meldepflichtigen haben die Meldevordrucke (bzw. die elektronischen Formulare) nach bestem Wissen auszufüllen und innerhalb der Meldungslegungsfrist gemäß Ziffer 3.3 an die OeNB bzw. gemäß Ziffer 2.4 an die von der OeNB beauftragte Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Fällt die Meldungslegungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich diese auf den nächstfolgenden Werktag.

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Verwaltungsübertretung nach § 10 des Devisengesetzes 2004 dar und können mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 geahndet werden.

1.6 Wirtschaftstätigkeiten

Die in Ziffer 2. und 3. angeführten Wirtschaftstätigkeiten entsprechen der laut § 4 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2007, in der Bundesanstalt Statistik Österreich aufliegenden und auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich (<http://www.statistik.at>) veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2008 – und erstrecken sich auf Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen folgender Gliederungsebenen:

ÖNACE 2008	Bezeichnung
Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Abschnitt C	Herstellung von Waren
Abschnitt D	Energieversorgung

Abschnitt E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
Abschnitt F	Bau
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
Abschnitt I	Beherbergung und Gastronomie
Abschnitt J	Information und Kommunikation
Abteilung 64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
Abteilung 65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
Abteilung 66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
Abschnitt S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

1.7 ISO-Code

Der in den Ziffern 2. und 3. angesprochene ISO-Code ist der Ländercode für das Sitzland (den Wohnsitz) des ausländischen Schuldners/Gläubigers bzw. für die Internationale Organisation, die als Schuldner oder Gläubiger auftritt, gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Eine Liste der aktuellen Codes kann über folgende Internetadressen abgerufen werden:

<http://www.zahlungsbilanz.oenb.at> oder
<http://www.netquest.at>

Die Liste mit den ISO-Codes kann auch bei der Oesterreichischen Nationalbank oder der Bundesanstalt Statistik Österreich unter den in Ziffer 1.4 angeführten Adressen kostenlos bezogen werden.

2. Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im volkswirtschaftlichen Sektor Unternehmen betreffend die Abschnitte B bis J, L bis N, P bis S sowie die Abteilung 66 der ÖNACE 2008

2.1 Meldepflichtige

Zur Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1., 2. und 4. der gegenständlichen Verordnung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die

1. ihren Sitz/Wohnsitz im Inland haben,
2. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte B bis J, L bis N, P bis S sowie der Abteilung 66 der ÖNACE 2008 oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbständig und regelmäßig verrichten und
3. grenzüberschreitende Dienstleistungen für das Ausland erbringen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen, wenn in dem den Meldeperioden vorangegangenen Kalenderjahr
 - a) die Gesamtsumme der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den für das Ausland erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungs-Exporte) aufgrund der schwerpunktmäßigen Wirtschaftstätigkeit und sonstiger wirtschaftlicher Nebentätigkeiten den gemäß Ziffer 2.2 zutreffenden Export-Schwellenwert der schwerpunktmäßigen Wirtschaftstätigkeit erreicht oder überschritten hat oder
 - b) die Gesamtsumme der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für die aus dem Ausland bezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungs-Importe) aufgrund der schwerpunktmäßigen Wirtschaftstätigkeit und sonstiger wirtschaftlicher Nebentätigkeiten den gemäß Ziffer 2.2 zutreffenden Import-Schwellenwert der schwerpunktmäßigen Wirtschaftstätigkeit erreicht oder überschritten hat.

Ungeachtet des Punktes 3. in Ziffer 2.1 besteht die Meldepflicht auch dann, wenn der zutreffende Schwellenwert in dem den Meldeperioden vorangegangenen Kalenderjahr unterschritten wurde, ab jener Meldeperiode, in der der zutreffende Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Tritt ein Fiskalvertreter (§ 27 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 idgF) auf, so ist dieser zur Meldung verpflichtet.

2.2 Schwellenwerte

Im Sinne des Punktes 3. in Ziffer 2.1 gelten folgende Schwellenwerte für Dienstleistungs-Exporte bzw. Dienstleistungs-Importe:

Wirtschaftstätigkeiten nach Abteilungen der ÖNACE 2008	Schwellenwerte für	
	Dienstleistungs-Exporte	Dienstleistungs-Importe
	in Euro oder Eurogegenwert	
05 Kohlenbergbau	50.000	50.000
06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas	200.000	200.000

07 Erzbergbau	50.000	50.000
08 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	200.000	200.000
09 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	200.000	200.000
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	50.000	50.000
11 Getränkeherstellung	50.000	50.000
12 Tabakverarbeitung	200.000	200.000
13 Herstellung von Textilien	50.000	50.000
14 Herstellung von Bekleidung	50.000	200.000
15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	200.000	200.000
16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	50.000	200.000
17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	200.000	200.000
18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	50.000	200.000
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	200.000	200.000
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	200.000	200.000
21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	200.000	200.000
22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	200.000	200.000
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	200.000	50.000
24 Metallerzeugung und -bearbeitung	200.000	200.000
25 Herstellung von Metallerzeugnissen	200.000	50.000
26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	200.000	200.000
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	200.000	200.000
28 Maschinenbau	200.000	200.000
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	200.000	200.000
30 Sonstiger Fahrzeugbau	200.000	200.000
31 Herstellung von Möbeln	50.000	50.000
32 Herstellung von sonstigen Waren	50.000	50.000
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	50.000	50.000
35 Energieversorgung	200.000	200.000
36 Wasserversorgung	200.000	200.000
37 Abwasserentsorgung	50.000	50.000
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen;	50.000	50.000

Rückgewinnung		
39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	50.000	50.000
41 Hochbau	200.000	50.000
42 Tiefbau	200.000	200.000
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	50.000	50.000
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	200.000	200.000
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	200.000	200.000
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	50.000	200.000
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	200.000	200.000
50 Schifffahrt	200.000	200.000
51 Luftfahrt	200.000	200.000
52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	200.000	200.000
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	200.000	200.000
55 Beherbergung	50.000	50.000
56 Gastronomie	50.000	50.000
58 Verlagswesen	50.000	50.000
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	50.000	50.000
60 Rundfunkveranstalter	200.000	200.000
61 Telekommunikation	200.000	200.000
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	50.000	50.000
63 Informationsdienstleistungen	50.000	50.000
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	200.000	200.000
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	50.000	50.000
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	50.000	50.000
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	50.000	50.000
71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	50.000	50.000
72 Forschung und Entwicklung	200.000	50.000

73 Werbung und Marktforschung	50.000	50.000
74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	50.000	50.000
75 Veterinärwesen	50.000	50.000
77 Vermietung von beweglichen Sachen	200.000	50.000
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	200.000	200.000
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	200.000	200.000
80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	200.000	50.000
81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	50.000	50.000
82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	200.000	200.000
85 Erziehung und Unterricht	50.000	50.000
86 Gesundheitswesen	200.000	50.000
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	50.000	200.000
88 Sozialwesen (ohne Heime)	50.000	200.000
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	50.000	200.000
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	50.000	50.000
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	200.000	50.000
93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	50.000	50.000
94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	200.000	200.000
95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	200.000	200.000
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	50.000	50.000

2.3 Inhalte der Meldung

2.3.1 Merkmale

Vom Meldepflichtigen sind kalendervierteljährlich und jährlich folgende Merkmale zu melden:

2.3.1.1 seine Identifikationsdaten, und zwar

1. Vor- und Zuname bzw. Firma,
2. vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl,
3. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Firmenbuchnummer.

2.3.1.2 seine Dienstleistungs-Exporte, und zwar

die Summe der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den in der Meldeperiode für das Ausland erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen,

2.3.1.3 seine **Dienstleistungs-Importe**, und zwar die Summe der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für die in der Meldeperiode aus dem Ausland bezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

2.3.2 Gliederung

Die in den Meldeperioden erbrachten Dienstleistungs-Exporte (Punkt 2. in Ziffer 2.3.1) und bezogenen Dienstleistungs-Importe (Punkt 3. in Ziffer 2.3.1) sind

1. in der vierteljährlichen Meldung in der Gliederung nach den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes und
 2. in der jährlichen Meldung in der Gliederung nach den in der Beilage zur gegenständlichen Meldeverordnung angeführten Einzelpositionen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen
- zu melden.

Sonderregelung

Alternativ können die Meldungen vierteljährlich auf elektronischem Weg in Form einer Kreuztabelle (Matrixmeldung) in den in den Punkten 1. und 2. der Ziffer 2.3.2 angegebenen Gliederungen erstattet werden.

2.4 Meldeperioden, Meldungslegungsfristen

Die Meldungen sind vierteljährlich und jährlich an die von der OeNB beauftragte Bundesanstalt Statistik Österreich zu erstatten. Meldungen von Verwaltungsgesellschaften (§ 1a Abs. 2 Z. 1 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idgF) sowie von Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (§ 2 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003 idgF) müssen, sofern diese Gesellschaften schwerpunktmäßig Tätigkeiten gemäß ÖNACE 2008 der Abteilung 66 („Mit dem Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten“) ausüben, jedoch an die OeNB erstattet werden.

Bei der vierteljährlichen Meldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderquartal ist spätestens am 15. Kalendertag des dem Kalenderquartal unmittelbar nachfolgenden Monats zu erstatten.

Bei der jährlichen Meldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens am 15. Februar des Folgejahres zu erstatten.

Soweit von der Sonderregelung in Ziffer 2.3.2 Gebrauch gemacht wird, entfällt die Verpflichtung zur Jahresmeldung.

2.5 Meldevordrucke

1. Vierteljahresmeldung: Formular L 2/STAT
2. Jahresmeldung: Formular L 3/STAT.

3. Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im volkswirtschaftlich finanziellen Sektor betreffend die Abteilungen 64 und 65 der ÖNACE 2008

3.1 Meldepflichtige

Zur Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1., 3. und 4. der gegenständlichen Verordnung sind jene Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen verpflichtet, die

1. ihren Sitz im Inland haben oder die ihre Tätigkeit in Österreich über eine inländische Zweigstelle (BWG) bzw. Zweigniederlassung (VAG) ausüben,
2. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abteilungen 64 und 65 der ÖNACE 2008 oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbständig und regelmäßig verrichten und
3. grenzüberschreitende Dienstleistungen für das Ausland erbringen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen.

Bei Kreditinstituten besteht die Meldepflicht jedoch nur dann, wenn in dem den Meldeperioden vorangegangenen Kalenderjahr die Summe der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (laut geprüftem Jahresabschluss) den Betrag von € 250.000.000 oder die Summe der Provisionserträge und Provisionsaufwendungen aus dem Dienstleistungsgeschäft (laut Erfolgsausweis gemäß der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, BGBl. II Nr. 471/2006) den Betrag von € 10.000.000 erreicht oder überschritten hat.

Ungeachtet des Punktes 3. sind Kreditinstitute, die schwerpunktmäßig Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs.1 Z 6 BWG betreiben (Kartenorganisationen), in Bezug auf das grenzüberschreitende Kundengeschäft meldepflichtig.

Kreditinstitute im Sinne dieser Meldeverordnung sind Kreditinstitute gemäß § 1 und § 9 BWG sowie Finanzinstitute gemäß § 11 BWG.

3.2 Inhalte der Meldung

3.2.1 Merkmale

3.2.1.1 Kreditinstitute

Vom Meldepflichtigen sind kalendervierteljährlich und jährlich folgende Merkmale zu melden:

1. seine **OeNB-Identnummer**,
2. seine **Dienstleistungs-Exporte**, und zwar die Summe der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den in der Meldeperiode für das Ausland erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen,
3. seine **Dienstleistungs-Importe**, und zwar die Summe der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für die in der Meldeperiode aus dem Ausland bezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

3.2.1.2 Kreditinstitute, die schwerpunktmäßig Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs.1 Z 6 BWG betreiben (Kartenorganisationen)

Vom Meldepflichtigen sind – unbeschadet einer allfälligen Meldepflicht nach Ziffer 3.2.1.1 – folgende Merkmale zu melden:

1. seine **OeNB-Identnummer**,

2. monatlich die **Summe** der von ausländischen Kartenorganisationen in der Meldeperiode refundierten Beträge (**Zahlungseingänge**) zum Ausgleich aller Zahlungen, die der Meldepflichtige an Inländer vorgenommen hat, um Transaktionen zu bezahlen, welche Ausländer unter Verwendung von Kredit- und Bankomatkarten mit Inländern getätigt haben,
3. monatlich die **Summe** der an ausländische Kartenorganisationen in der Meldeperiode refundierten Beträge (**Zahlungsausgänge**) zum Ausgleich aller Zahlungen, die diese Organisationen vorgenommen haben, um Transaktionen zu bezahlen, welche Inländer unter Verwendung von Kredit- und Bankomatkarten des Meldepflichtigen mit Ausländern getätigt haben,
4. jährlich die **Summe** der von ausländischen Kartenorganisationen in der Meldeperiode refundierten Beträge (**Zahlungseingänge**) zum Ausgleich aller Zahlungen, die der Meldepflichtige an Inländer vorgenommen hat, um Transaktionen zu bezahlen, welche Ausländer unter Verwendung von Kredit- und Bankomatkarten mit Inländern getätigt haben, gegliedert nach Ausgaben für
 - Tankstellen,
 - Unterkünfte aller Art,
 - Bewirtung aller Art,
 - Flugverkehr,
 - Sonstige Verkehrsmittel,
 - Leistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern,
 - Handel (ausgenommen Versandhandel),
 - Versandhandel, Internetauktionen und
 - restliche Kreditkarten- und Bankomatkartentransaktionen,
5. jährlich die **Summe** der an ausländische Kartenorganisationen in der Meldeperiode refundierten Beträge (**Zahlungsausgänge**) zum Ausgleich aller Zahlungen, die diese Organisationen vorgenommen haben, um Transaktionen zu bezahlen, welche Inländer unter Verwendung von Kredit- und Bankomatkarten des Meldepflichtigen mit Ausländern getätigt haben, gegliedert nach Ausgaben für
 - Tankstellen,
 - Unterkünfte aller Art,
 - Bewirtung aller Art,
 - Flugverkehr,
 - Sonstige Verkehrsmittel,
 - Leistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern,
 - Handel (ausgenommen Versandhandel),
 - Versandhandel, Internetauktionen und
 - restliche Kreditkarten- und Bankomatkartentransaktionen.

3.2.1.3 Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz

Vom Meldepflichtigen sind folgende Merkmale zu melden:

1. seine **OeNB-Identnummer**,
2. kalendervierteljährlich seine **Versicherungsleistungs-Exporte**, insbesondere seine Erlöse (verrechnete Prämien), die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode erhalten wurden, gegliedert nach Lebens-, Fracht- und sonstiger Direktversicherung,
3. kalendervierteljährlich seine Aufwendungen, und zwar seine **Schadenszahlungen** (abgegrenzte Versicherungsleistungen), die aufgrund von

mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet wurden, gegliedert nach Lebens-, Fracht- und sonstiger Direktversicherung,

4. kalendervierteljährlich seine aus Rückversicherungsverträgen mit ausländischen Versicherungsunternehmen (abgegebene und übernommene Rückversicherungen) jeweils resultierenden **Rückversicherungs-Salden** auf Basis der Abrechnungsdokumentation und nur jährlich im Einzelnen seine **Prämien, Leistungen und Provisionen** aus der Rückversicherung,
5. seine **sonstigen Dienstleistungs-Exporte**, und zwar die Summe der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den in der Meldeperiode für das Ausland erbrachten sonstigen grenzüberschreitenden Dienstleistungen und
6. seine **sonstigen Dienstleistungs-Importe**, und zwar die Summe der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für die in der Meldeperiode aus dem Ausland bezogenen sonstigen grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Versicherungsunternehmen, bei denen die Summe der Erlöse und Aufwendungen aus grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Jahr den Betrag von € 20.000.000 nicht erreicht, sind nur zur Meldung ihrer Erlöse und Aufwendungen aus Versicherungsleistungen sowie zur Meldung der Rückversicherung mit ausländischen Vertragspartnern (Meldungen gemäß Punkte 2. bis 4.) verpflichtet.

Darüber hinaus muss der Meldepflichtige – im Anlassfall – bei Schadenszahlungen in das Ausland, die einen Wert von € 10.000.000 erreichen oder überschreiten, eine Einzelmeldung (Großschadensmeldung) erstatten.

3.2.2 Gliederung

3.2.2.1 Kreditinstitute

Die in den Meldeperioden erbrachten Dienstleistungs-Exporte (Punkt 2. in Ziffer 3.2.1.1) und bezogenen Dienstleistungs-Importe (Punkt 3. in Ziffer 3.2.1.1) sind

1. in der vierteljährlichen Meldung in der Gliederung nach den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes, und
2. in der jährlichen Meldung in der Gliederung nach den in der Beilage zur gegenständlichen Meldeverordnung angeführten Einzelpositionen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen

zu melden.

Sonderregelung

Alternativ können die Meldungen vierteljährlich auf elektronischem Weg in Form einer Kreuztabelle (Matrixmeldung) in den in den Punkten 1. und 2. der Ziffer 3.2.2.1 angegebenen Gliederungen erstattet werden. Es ist auch zulässig, diese Meldung auf monatlicher Basis zu übermitteln.

3.2.2.2 Kreditinstitute, die schwerpunktmäßig Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs.1 Z 6 BWG betreiben (Kartenorganisationen)

Die in den Meldeperioden erhaltenen Zahlungen (Zahlungseingänge – Punkt 2. in Ziffer 3.2.1.2) und geleisteten Zahlungen (Zahlungsausgänge – Punkt 3. in Ziffer 3.2.1.2) sind in der

monatlichen Meldung in der Gliederung nach den Ländern, in denen die ausländischen Transaktionspartner ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes, zu melden.

3.2.2.3 Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz

3.2.2.3.1

Die in den Meldeperioden erbrachten Versicherungsleistungs-Exporte, geleisteten Schadenszahlungen sowie die Rückversicherungs-Salden (Punkte 2. bis 4. der Ziffer 3.2.1.3) sind in der vierteljährlichen Meldung gegliedert nach

- Frachtversicherungen,
- Lebensversicherungen,
- sonstige Direktversicherungen,
- Rückversicherungs-Saldo Aktives Geschäft und
- Rückversicherungs-Saldo Passives Geschäft,

und zwar jeweils aufgegliedert nach den Ländern, in denen die ausländischen Vertragspartner ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes, zu melden.

3.2.2.3.2

Die in den Meldeperioden erbrachten Versicherungsleistungs-Exporte, geleisteten Schadenszahlungen sowie die Prämien, Leistungen und Provisionen aus der Rückversicherung (Punkte 2. bis 4. der Ziffer 3.2.1.3) sind in der jährlichen Meldung gegliedert nach

- Frachtversicherungen,
- Lebensversicherungen,
- sonstige Direktversicherungen,
- Rückversicherungs-Aktiv-Prämien,
- Rückversicherungs-Passiv-Prämien,
- Rückversicherungs-Aktiv-Leistungen,
- Rückversicherungs-Passiv-Leistungen,
- Rückversicherungs-Aktiv-Provisionen und
- Rückversicherungs-Passiv-Provisionen,

und zwar jeweils aufgegliedert nach den Ländern, in denen die ausländischen Vertragspartner ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes, zu melden.

3.2.2.3.3

Die in den Meldeperioden erbrachten sonstigen Dienstleistungs-Exporte (Punkt 5. der Ziffer 3.2.1.3) und bezogenen sonstigen Dienstleistungs-Importe (Punkt 6. der Ziffer 3.2.1.3) sind

1. in der vierteljährlichen Meldung in der Gliederung nach den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes, und
2. in der jährlichen Meldung in der Gliederung nach den in der Beilage zur gegenständlichen Meldeverordnung angeführten Einzelpositionen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (mit Ausnahme der Versicherungsdienstleistungen – Ziffer 4. der Beilage)

zu melden.

Sonderregelung

Alternativ können die Meldungen vierteljährlich auf elektronischem Weg in Form einer Kreuztabelle (Matrixmeldung) in den in den Punkten 1. und 2. der Ziffer 3.2.2.3.3 angegebenen Gliederungen erstattet werden.

3.2.2.3.4

Die anlassbezogene Großschadensmeldung (Ziffer 3.2.1.3) ist unter Verwendung des Formulars L 9/OeNB zu erstatten.

3.3 Meldeperioden, Meldungslegungsfristen

Bei der vierteljährlichen Meldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderquartal ist spätestens am 15. Kalendertag des dem Kalenderquartal unmittelbar nachfolgenden Monats zu erstatten.

Bei der jährlichen Meldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens am 15. Februar des Folgejahres zu erstatten.

Soweit von der Sonderregelung in Ziffer 3.2.2.1 oder in Ziffer 3.2.2.3.3 Gebrauch gemacht wird, entfällt die Verpflichtung zur Jahresmeldung.

Bei der monatlichen Meldung ist die Meldeperiode der Kalendermonat, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über den abgelaufenen Kalendermonat ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten.

Bei der Großschadensmeldung ist die Meldeperiode der Kalendermonat, in dem die Schadenszahlung geleistet wurde.

Die Meldung über den abgelaufenen Kalendermonat ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten.

Die Meldungen sind fristgerecht an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

3.4 Meldevordrucke

1. Vierteljahresmeldung für Kreditinstitute, Kartenorganisationen und (gemäß Ziffer 3.2.2.3.3) für Versicherungsunternehmen: Formular L 2/OeNB.
2. Jahresmeldung für Kreditinstitute, Kartenorganisationen und (gemäß Ziffer 3.2.2.3.3) für Versicherungsunternehmen: Formular L 3/OeNB.
3. Monatsmeldung für Kreditkartenorganisationen: Formular L 5/OeNB.
4. Jahresmeldung für Kreditkartenorganisationen: Formular L 6/OeNB.
5. Vierteljahresmeldung für Versicherungsunternehmen (gemäß Ziffer 3.2.2.3.1): Formular L 7/OeNB.
6. Jahresmeldung für Versicherungsunternehmen (gemäß Ziffer 3.2.2.3.2): Formular L 8/OeNB.
7. Großschadensmeldung: Formular L 9/OeNB.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

Soweit in dieser Meldeverordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

4.2 Wegfall der Auskunftspflicht

Meldepflichtige, die aufgrund der gegenständlichen Meldeverordnung Meldungen erstatten, sind von der Auskunftspflicht gemäß § 5 der Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 160 vom 17. August 2004) befreit.

4.3 Inkrafttreten

Die gegenständliche Meldeverordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft. Sie ist erstmalig auf Meldungen anzuwenden, deren Meldeperiode nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.

Die Meldeverordnung ZABIL 1/2005 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vom 27. Juli 2005 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 149 vom 3. August 2005) ist letztmalig auf Meldungen anzuwenden, deren Meldeperiode am 31. Dezember 2008 endet.

Wien, am 26. November 2008

**Direktorium
der Oesterreichischen Nationalbank**

Dr. Nowotny

Mag. Dr. Duchaczek

„Diese Meldeverordnung ist nicht mehr gültig und wurde novelliert.“

Beilage

Grenzüberschreitende Dienstleistungen (Einzelpositionen der Leistungen und Transfers)

1. Transportleistungen

- 1.1 Seetransportleistungen
 - 1.1.1 Personenbeförderung
 - 1.1.2 Güterbeförderung
 - 1.1.3 Sonstige
- 1.2 Lufttransportleistungen
 - 1.2.1 Personenbeförderung
 - 1.2.2 Güterbeförderung
 - 1.2.3 Sonstige
- 1.3 Raumtransportleistungen
- 1.4 Eisenbahntransportleistungen
 - 1.4.1 Personenbeförderung
 - 1.4.2 Güterbeförderung
 - 1.4.3 Sonstige
- 1.5 Straßentransportleistungen
 - 1.5.1 Personenbeförderung
 - 1.5.2 Güterbeförderung
 - 1.5.3 Sonstige
- 1.6 Transportleistungen der Binnenschifffahrt
 - 1.6.1 Personenbeförderung
 - 1.6.2 Güterbeförderung
 - 1.6.3 Sonstige
- 1.7 Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung
- 1.8 Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr

2. Kommunikationsleistungen

- 2.1 Postdienste
- 2.2 Kurierdienste
- 2.3 Telekommunikationsleistungen

3. Bauleistungen

Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbauarbeiten; Bauinstallationsarbeiten; Ausbau- und Bauhilfstätigkeiten

- 3.1 Bauleistungen im Ausland
- 3.2 Bauleistungen im Inland

4. Versicherungsdienstleistungen

- 4.1 Lebensversicherungen und Pensionsfonds
- 4.2 Frachtversicherungen
- 4.3 sonstige Direktversicherungen
- 4.4 Rückversicherungen
- 4.5 Nebenleistungen (Maklerdienste)

5. Finanzdienstleistungen

Vermittlung und Erbringung von Dienstleistungen finanzieller Art und zugehörige Hilfsdienste

6. EDV- und Informationsdienstleistungen

- 6.1 EDV-Dienstleistungen
- 6.2 Informationsdienstleistungen

- 6.2.1 Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen
- 6.2.2 Sonstige Informationsdienstleistungen

7. Patente und Lizenzen

- 7.1 Franchisen und ähnliche Rechte
- 7.2 Nutzung von sonstigen Patenten und Lizenzen
- 7.3 Kauf und Verkauf von Patenten und Lizenzen

8. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

- 8.1 Transithandelsankäufe und -verkäufe und sonstige Handelsleistungen
 - 8.1.1 Transithandelsankäufe und -verkäufe
 - 8.1.2 Sonstige Handelsleistungen
- 8.2 Operationelles Leasing
- 8.3 Übrige unternehmensbezogene, freiberufliche und technische Dienstleistungen
 - 8.3.1 Rechtsberatung
 - 8.3.2 Wirtschaftsprüfung , Buchführung und Steuerberatung
 - 8.3.3 Unternehmens- und Public Relations-Beratung
 - 8.3.4 Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen
 - 8.3.5 Forschung und Entwicklung
 - 8.3.6 Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen
 - 8.3.7 Abfallbehandlung und Reinigungsdienste
 - 8.3.8 Landwirtschaft, Bergbau und sonstige Vor-Ort-Bearbeitung
 - 8.3.9 Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen
 - 8.3.10 Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen anderweitig nicht genannt

9. Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur, Freizeit

- 9.1 Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen
- 9.2 Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit
 - 9.2.1 Bildungsdienstleistungen
 - 9.2.2 Gesundheitsdienstleistungen
 - 9.2.3 Übrige

10. Regierungsleistungen anderweitig nicht genannt

11. Personalaufwand für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben:

Bruttolöhne und -gehälter sowie sonstige Bar- und Sachleistungen für ArbeitnehmerInnen, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben.

12. Laufende Übertragungen

Pönalezahlungen, Mitgliedsbeiträge, Steuern und Gebühren, Firmenpensionen, sonstige Übertragungen